



Bereich: Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 23.08.2004

2004/241
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 1	07.09.2004	
Rat der Stadt	16.09.2004	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt den Erlass der als Anlage IV beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass.

Kruse

Eckhardt

Sachverhalt

Der Altstadtmarketing Castrop-Rauxel e.V. hat anlässlich der für den 1. Advent (in 2004 der 28. November) vorgesehenen Eröffnung des Weihnachtsmarktes eine sonntägliche Verkaufsöffnung von 13:00 bis 18:00 Uhr für die in der Altstadt ansässigen Verkaufsgeschäfte beantragt.

Die Zulassung zur Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen kann nach § 14 Ladenschlussgesetz (LSchlG) nur über eine ordnungsbehördliche Verordnung erfolgen, wobei vorausgesetzt wird, dass in dem beantragten Zeitraum an gleichem Ort eine nach Titel IV Gewerbeordnung festgesetzte Marktveranstaltung stattfindet. Da es sich bei dem Castroper Weihnachtsmarkt um eine derartige Veranstaltung handelt, stünde dem Erlass einer entsprechenden ordnungsbehördlichen Verordnung nichts im Wege.

In dem hierfür vorgeschriebenen Verfahren sind neben dem Einzelhandelsverband auch die betroffenen Kirchengemeinden und die Gewerkschaften zu beteiligen. Wie in der Vergangenheit üblich, hat der Einzelhandelsverband das Vorhaben befürwortet, während die Kirchengemeinden sich gegen die Verkaufsöffnung am 1. Advent ausgesprochen haben (die Stellungnahmen sind dieser Vorlage als Anlagen I - III beigelegt). Seitens der Gewerkschaften ist keine Rückmeldung eingegangen. Die Arbeitnehmerverbände hatten sich in der Vergangenheit generell negativ geäußert.

Die zusätzliche Öffnungszeit soll die Umsätze des derzeit stagnierenden Einzelhandels fördern, die Innenstadt beleben und nicht zuletzt auch bei den erwarteten in- und auswärtigen Besuchern für den hiesigen Weihnachtsmarkt werben.

Die derzeit gültige ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 26. März 2002 beinhaltet in § 1 Abs. 1 die Regelung für verkaufsoffene Sonntage in der Castroper Altstadt anlässlich des „Castroper Frühlingmarktes“ und des „Victualienmarktes“.

In § 2 sind entsprechende Regelungen für Verkaufsstellen in der Lange Str. für den „Habinghorster Frühlingmarkt“, das dortige „Sommerfest“ und das „Erntedankfest“ enthalten, während § 3 die Verkaufsöffnung im Ortsteil Ickern beim „Ickerner Frühlingmarkt“ legitimiert.

Neben einer Ergänzung des § 1 um den 1. Advent kann der Abs. 2, der eine zusätzliche Geschäftsöffnung für Samstag, den 01. Juni 2002 bis 19:00 Uhr anlässlich von „Castrop kocht über“ enthält, entfallen. Die Vorschrift ist nicht nur durch Zeitablauf, sondern auch durch die neue Regelung des Ladenschlussgesetzes über die zulässige Samstagsöffnung bis 20:00 Uhr überflüssig geworden. Dementsprechend ist auch der bisherige § 4, der den Hinweis enthält, dass Verkaufsstellen an Samstagen vor verkaufsoffenen Sonntagen um 14:00 Uhr schließen müssen, hinfällig geworden.

Aus den dargelegten Gründen empfiehlt es sich, eine Neufassung der ordnungsbehördlichen Verordnung entsprechend der Anlage IV zu beschließen, die die (neue) sonntägliche Verkaufsöffnung für den 1. Advent enthält.